

# **Förderverein Rosinenbomber e.V.**

## **- Satzung -**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Rosinenbomber e.V.“
2. Der Verein mit Sitz in Schönefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist entsprechend der Eintragungsmitteilung vom 28.01.2013 unter der Nummer VR 5643 CB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen. Gerichtsstand des Fördervereins ist Potsdam
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Ist die Förderung und der Aufbau des einzigen in Europa zur Passagierbeförderung zugelassenen Luftfahrzeuges DC - 3, dem Rosinenbomber mit dem Erhalt seiner Flugfähigkeit zum Zweck der nationalen und internationalen Präsentation.

Den Rosinenbomber als fliegende Legende in der Tradition und Mahnung als Denkmal und Zeitzeuge vor allem zur Zeit der Berliner Luftbrücke zur Rettung der Stadt Berlin unbedingt zu erhalten.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Unterstützung zur Weiterführung der bisherigen Flugdurchführungen in der Tradition der Zeitreisen, der Präsentation des Rosinenbombers auf Großveranstaltungen und weiteren medialen Darstellungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsfähigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus:
  - stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Das sind mit Aufnahmeantrag aufgenommene Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
  - ordentlichen stimmberechtigten und fördernden nicht stimmberechtigten Mitgliedern, das sind alle die sich verpflichten, den Verein in einer für den

# **Förderverein Rosinenbomber e.V.**

## **- Satzung -**

Antragsteller angemessenen und vom Vorstand festzulegenden Form zu unterstützen.

- nicht stimmberechtigten Ehrenmitgliedern, sie sind um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
  - nicht stimmberechtigten außerordentlichen Mitgliedern, das sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - stimmberechtigten Juristischen Personen
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Vom Vorstand angenommene schriftliche Aufnahmeanträge führen nach Einzahlung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages zur Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitgliedes
  - mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
  - durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
  - durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
  - durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Ziele und das Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht zur
- Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen
  - Ausübung Ihres Stimmrechtes
  - Ausübung des Wahlrechtes im Verein

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Mitarbeit an den Aufgaben des Vereins zur Erreichung seiner Ziele.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes

# **Förderverein Rosinenbomber e.V.**

## **- Satzung -**

- Entlastung des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung im Sinn von Zweck und Ziel des Vereins
  - Auflösung des Vereins Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Streichung als Mitglied im begründeten Sachverhalt.
2. die Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Eine Mitglieder-versammlung kann bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt.
  3. die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit 3 wöchiger Frist schriftlich, per Post, Email oder FAX unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, Neuwahlen und Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand einer Änderung der Tagesordnung sein.
  4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied oder ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
  5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Auch bei begründeter Abwesenheit kann das Stimmrecht nicht an ein anderes Mitglied übertragen werden.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, sowie der Vereinsauflösung, die einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen und Änderung des Vereinszwecks der die Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erfordert.
  7. Wahlen sind per Akklamation und auf Antrag geheim vorzunehmen. Wahlvorschläge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
  8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer abzuzeichnen ist.
  9. Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  10. Jedes Mitglied hat das Austrittsrecht nach § 39 BGB.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. In Erfüllung seiner Aufgaben hat er seine Entscheidung nach innen wie außen im Sinne des Vereins zu treffen. Er setzt sich zusammen aus dem
  - Ehrenvorsitzenden
  - 1. Vorsitzenden / Präsident des Vereins

# Förderverein Rosinenbomber e.V.

## - Satzung -

- 2. Vorsitzenden / Schriftführer
  - 3. Vorsitzenden / Schatzmeister
  - und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind je zwei der drei ordentlichen Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt sowohl nach außen als auch in gerichtlicher Auseinandersetzung.
3. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, per Brief, FAX, oder Email. Der Vorstand ist unter folgenden Voraussetzungen beschlussfähig:
- Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme
  - der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Für Vorstandssitzungen gilt:

- Sitzungsleiter bei Vorstandssitzungen ist der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende.

Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der 3 Vorsitzenden.

Für das Umlaufverfahren gilt:

- Verfahrensleiter für das Umlaufverfahren ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende.
  - Die Entscheidung gilt als getroffen, sowie drei gleichlautende Vorstandsstimmen beim Verfahrensleiter eingetroffen sind.
  - Nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Beschlussfassung eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der amtierenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt einmal jährlich nach Rechenschaftslegung über die Entlastung des Vorstandes. Der Entlastungstermin wird jeweils in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres beschlossen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Mitglieder als Beirat in nicht begrenzter Anzahl gewählt werden.

### **§ 9 Finanzen**

1. Der Jahresabschluss des Vereins ist rechtzeitig auf Veranlassung des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Dazu wird vom Vorstand der Kassenprüfer bestimmt.

# **Förderverein Rosinenbomber e.V.**

## **- Satzung -**

2. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und muss von ihr bestätigt werden.
3. Die Amtsinhaber des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 a ESt.G. die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen.
4. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Die Einzelheiten zu § 9 regelt die Finanzordnung des Vereins.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins beschließen. Dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine frühestens vier Wochen später stattfindende, vom Vorstand schriftlich einberufene Mitgliederversammlung. Bei ihr ist zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der stimm-berechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am: 14.06.2012 in der Clayallee 135, 14195 Berlin

In Kraft getreten am: mit Registereintrag vom 10.10.2012 bei dem Amtsgericht Potsdam

siebente Änderung am: 28.01.2013 nach Eintragungsmitteilung mit Änderung der Registereintragung bei dem Amtsgericht Cottbus

1. Vorstandsvorsitzender/ Präsident

2. Vorstandsvorsitzender

gez.

gez.

Frank Hellberg

Gerd Gebhardt